4 497 016 443
Bosch-Norm

2011-05-11
N 2580-1

Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen

Normenreihe: N 2580 Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen
Fachliche Verantwortung: AK208

BOSCH

Normungsorganisation:	C/CTI (497)	Ersetzt Ausgabe:	2009-10-20
Bearbeiter:	ruj2si C/CTI2 (497)		
Dokumentsprache:	de		
Originalsprache:	de		
Änderungen:	Inhaltlich aktualisiert und redaktionell überarbeitet		

Änderungsinformation: AEN 4497R23557

Übersetzung			Verantwortlich		
Freigabedatum	Ausgangssprache	Zielsprache	Bearbeiter	Gliederungskurzzeichen	BWN

Im Zweifelsfall gilt diese Bosch-Norm in ihrer Originalsprache.

Alle Papierversionen und Kopien außerhalb Bosch-NormMaster unterliegen nicht dem Änderungsdienst und haben keinen Anspruch auf Aktualität.

© Robert Bosch GmbH. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Weitergaberecht	
Gilt für	Bosch-Gruppe
Verbindlich für	RB, TOGE, RG
Verbindlich durch	Zentralanweisung RB-Norm N 2580 „Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen“
Empfohlen für	BEGE
Weitergabe	Unbeschränkt möglich

1 Anwendungsbereich

Die Bosch-Norm N 2580-1 regelt verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Materialien (Definition siehe Abschnitt 2) und ist Bestandteil der Anforderungen (Spezifikationen) an Materialien. Sie dient u. a. der Umsetzung von gesetzlichen Forderungen und Forderungen von Bosch-Kunden.

Die Regelungen werden im Anhang „Lieferantenerklärung“ aufgeführt. **Diese Regelungen gelten weltweit.**

2 Definition Material

Material nach dieser Bosch-Norm ist alles, was in einem Bosch-Produkt verbleibt, was Bosch als Fertigungshilfsstoff verwendet und was Bosch als Verpackung an externe Kunden weitergibt, z.B.:

- Komplettes Produkt inklusive Handelsware
- Bauteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Reinstoff
- Lötmittel
- Klebstoff
- Schmierstoff
- Kühlschmierstoff
- Oberflächenentfettungsmittel
- Korrosionsschutzmittel
- Stoff zum Sandstrahlen
- Stoff zum Härten
- Stoff zum Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel

3 Legalität

Die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z.B. nationale Gesetze) wird durch diese Bosch-Norm nicht beeinflusst.

© Robert Bosch GmbH. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

4 Material-Änderung

Änderungen von gelieferten Materialien z.B. aufgrund von Änderungen gesetzlicher Forderungen sind frühzeitig mit dem zuständigen Bosch-Einkauf abzustimmen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Forderungen eine befristete Ausnahme in Anspruch genommen wurde und die Frist abläuft. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, müssen die Material-Änderungen spätestens ein Jahr vor dem gesetzlichen Termin abgeschlossen sein.

5 Information des Lieferanten

Die jeweils gültige Fassung der Bosch-Norm N 2580-1, die Lieferantenerklärung und ein Informationsschreiben, was sich gegenüber der Vorgängerausgabe der Bosch-Norm geändert hat, stehen unter http://www.bosch.com zur Verfügung (Klickpfad: > Einkauf & Logistik > Download-Service). Der Lieferant ist verpflichtet, sich dort die gültige Fassung zu beschaffen.

6 Regeln für die Durchführung der Deklaration

Eine pauschale Bestätigung (Unterschrift) der Einhaltung der Bosch-Norm N 2580-1 ist nicht ausreichend. Für jedes Material ist mindestens das Deckblatt der Lieferantenerklärung durch den Lieferanten auszufüllen.

6.1 Lieferantenerklärung

Diese Bosch-Norm stellt mit dem Anhang „Lieferantenerklärung“ die Möglichkeit der elektronischen Deklaration (Excel-Datei) zur Verfügung. Zur Verwendung anderer Deklarationsformate siehe Abschnitt 6.3. Wie die Lieferantenerklärung zu bearbeiten ist, steht im Register „Notes“ der Lieferantenerklärung.

Die Lieferantenerklärung muss an den zuständigen Bosch-Einkauf wie folgt zurückgesendet werden: Das Deckblatt unterschrieben im Rasterformat (z.B. PDF) und die gesamte Excel-Datei zusammen in einer E-Mail. In Ausnahmefällen, z.B. wenn die datenverarbeitungstechnischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, kann die Lieferantenerklärung in Papierform an Bosch übermittelt werden.

Wenn Materialien zur Deklaration anstehen, deren Inhaltsstoffe nach Art und Konzentration identisch sind (z.B. Verwendung desselben Werkstoffs in Baureihen oder Produktfamilien),

- können mehrere Material-Nummern Lieferant bzw. Bosch-Sachnummern eingetragen werden
- kann auf bereits früher deklarierte Sachnummern Bezug genommen werden. In diesem Fall muss nur der Kopf des Deckblattes der Lieferantenerklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. In das Feld „Material gehört zu folgenden Bosch-Erzeugnis-/Baureihen-Sachnummern“ muss die „Material-Nummer Lieferant“ oder „Bosch-Sachnummer“ eingetragen werden, auf die Bezug genommen wird.

Für den Bosch-Geschäftsbereich Automotive Aftermarket gilt, dass für Handelsware für den Independent After Market (IAM) der Anhang „Lieferantenerklärung“ zu verwenden ist. Ggf. kann auch nach Abschnitt 6.2 und 6.3 verfahren werden.

6.2 Deklaration bestimmter Elektronikbauteile

Betroffen sind bestückte und unbestückte Leiterplatten und aktive/passive Bauelemente für Leiterplatten. Für diese Elektronikbauteile kann seitens Bosch die Deklarationsforderung beschränkt werden auf drei Register: Register 1 „Diverse“ gesetzliche Regelungen (Pflicht) und Register 2 „REACH“ (Pflicht), Register 5 „ROHS“ fallabhängig.

© Robert Bosch GmbH. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

Die Deklaration in Form von Umbrella Specs (siehe IMDS Recommendation 19) wird akzeptiert. Die Deklaration kann in Form von Baureihendeklarationen referenziert werden, solange sich die Stoffzusammensetzung nicht ändert.

Wird das Formblatt „Lieferantenerklärung“ nicht verwendet, müssen

- IMDS-Daten vorliegen oder
- andere Deklarations-Formate verwendet werden, die
  - eindeutig Bezug auf Bosch-Sachnummer, Material-Nummer Lieferant herstellen und
  - die Einhaltung der Gesetze bestätigen

Beispiel: Wird Formblatt IPC 1752 verwendet, muss darin die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen bestätigt werden. Falls im Formblatt nur Bezug auf ROHS genommen wird, ist zusätzlich eine formlose Bestätigung mit Unterschrift notwendig.

6.3 Verwendung anderer Deklarationsformate

Überbetrieblich genormte oder vom Bosch-Kunden akzeptierte Deklarationsformate dürfen verwendet werden, wenn sie die inhaltlichen Forderungen des Anhangs „Lieferantenerklärung“ abdecken.

Wenn Bosch-Kunden die Verwendung von bestimmten Systemen für die Deklaration vorschreiben, können Lieferanten dazu verpflichtet werden, diese zu verwenden.

Wird die Information in vom Bosch-Kunden vorgeschriebenen Systemen vom Lieferanten geändert, muss der zuständige Bosch-Einkauf darüber durch den Lieferanten schriftlich informiert werden.

Die Verwendung von durch Bosch-Kunden vorgeschriebenen Systemen gilt unabhängig davon, ob deklarationspflichtige Inhaltsstoffe gemäß Bosch-Norm N 2580-1 enthalten sind oder nicht.

Beispiele:

- Wird IMDS (International Material Data System, siehe http://www.mdsystem.com) verwendet, entfällt die Lieferantenerklärung, wenn alle Deklarationsforderungen abgedeckt werden. Ist z.B. ein Material aus der Bosch-Norm N 2580-1 nicht in der „Basic Substance List“ von IMDS vorhanden oder es wird eine Verpackung geliefert, die nicht im IMDS deklariert wird, kann zusätzlich die Lieferantenerklärung erforderlich sein.
- Wird IMDS verwendet und es wurde keine andere Vereinbarung mit Bosch getroffen, muss der Robert Bosch-IMDS-Account 202 verwendet werden. Es sind die IMDS-Recommendations und die Bosch-Dateneingabe-Richtlinie einzuhalten. (Klickpfad: http://www.bosch.de >Einkauf & Logistik > Download-Service)

6.4 Auslöser für die Deklaration

Die Deklaration durch den Lieferanten ist erforderlich, wenn die im Folgenden genannten Auslöser vorliegen. Nach Bekanntwerden des Auslösers muss die Deklaration durch den Lieferanten an den zuständigen Bosch-Einkauf unverzüglich erfolgen.

- Es wird erstmalig bemustert, in den Verkehr gebracht oder geliefert.
- Deklarationen waren bislang fehlerhaft.
- Stoffe und/oder Prozesse wurden geändert.
- Neue Stoff-Verbote und/oder Stoff-Deklarationspflichten sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen.
- Neue Grenzwerte sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen.
- Die Masse des gelieferten Materials ändert sich, so dass die vereinbarten Masse-Toleranzen überschritten werden.
- Es besteht eine individuelle Anfrage.

© Robert Bosch GmbH. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

6.5 Fertigungshilfsstoffe

Wenn ein Fertigungshilfsstoff im oder am durch Bosch eingekauften oder verkauften Material verbleibt, gelten alle Forderungen der Bosch-Norm N 2580-1 auch für diesen Fertigungshilfsstoff. Unabhängig davon gilt die Bosch-Norm N 2580-1 für durch Bosch für seine Fertigung eingekauften Fertigungshilfsstoffe.

7 Hinweise zur Bearbeitung der Lieferantenerklärung

Hinweise zur Bearbeitung der Lieferantenerklärung (Anhang der Bosch-Norm N 2580-1) finden Sie im Register „Notes“ in der Lieferantenerklärung und im Abschnitt 8 dieser Bosch-Norm.

8 Einstufung der Inhaltstoffe

8.1 Verbotene Inhaltsstoffe

Verbotene Inhaltsstoffe sind im Anhang mit „P“ (Prohibition) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein. Das Verbot bzw. der Grenzwert kann sich auf bestimmte Anwendungen beziehen.
Es muss kein Konzentrationswert angegeben werden, wenn die Konzentration des Inhaltsstoffs unter oder gleich dem Grenzwert ist, dann genügt die Bestätigung der Einhaltung der Regelung auf dem Deckblatt der Lieferantenerklärung.

8.2 Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe

Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe sind im Anhang mit „D“ (Declaration) gekennzeichnet. Die Konzentration des Inhaltsstoffs muss deklariert werden, wenn sie über dem Grenzwert liegt.

8.3 Definition Grenzwert

Wird kein Grenzwert genannt, gilt 0,1 Massenprozent. Der Grenzwert bezieht sich je nach Regelung auf das gelieferte Produkt, den Stoff, die Zubereitung, das Gemisch oder den homogenen Werkstoff.
Definition des homogenen Werkstoffs am Beispiel einer Schraube: Die Schraube besteht z.B. aus dem Metallkörper, einer Zinkauflage, einer Passivierungsschicht und einer abschließenden Beschichtung. Die Schraube enthält somit vier homogene Werkstoffe (siehe GADSL- und EU-ROHS-Definition).
Sind Grenzwerte für Stoffgruppen genannt, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen.
Für Fertigungshilfsstoffe und Verpackungen ist der Grenzwert auf den Anlieferungszustand bezogen.

9 EU-Verordnung „REACH“

Seit Oktober 2008 gibt es die Liste der SVHC-Kandidaten. Die ECHA kann diese Liste mehrfach pro Jahr ergänzen.

Hinweis:

- SVHC = Substances of very high concern, besonders besorgniserregende Stoffe
- ECHA = Europäische Chemikalienagentur
- Internet siehe http://echa.europa.eu/home_de.asp

Seit Februar 2011 wird der Anhang 14 der Verordnung REACH mit Stoffen aus der SVHC-Kandidatenliste gefüllt. Die im Anhang 14 aufgeführten Stoffe dürfen – nach einer stoffspezifischen Übergangsfrist („Ablauftermin“) – ohne Zulassung weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden.

© Robert Bosch GmbH. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

Der Lieferant hat gemäß den Forderungen der Verordnung REACH zu deklarieren und den zuständigen Bosch-Einkauf rechtzeitig über mögliche Konsequenzen aufgrund der Verordnung REACH zu informieren.

Lieferanten außerhalb der Europäischen Union müssen einen Alleinvertreter benennen, wenn sie „Stoffe, Gemische und Erzeugnisse“ in den Geltungsbereich der REACH Verordnung liefern. Der Alleinvertreter stellt sicher, dass die REACH-Pflichten erfüllt sind.

10 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente sind für die Anwendung dieser Bosch-Norm erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die angegebene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des angegebenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Bewusst zitierte historische Dokumente erhalten in Spalte „Art“ zusätzlich die Kennzeichnung „H“.

Nr.	Dokumentnummer (Ausgabedatum)	Titel	Art
1	N 2580-1 Anhang	Lieferantenerklärung	M

Art: M = Mitzuliefendes Dokument; Z = Zitiertes Dokument; H = Historisches Dokument

© Robert Bosch GmbH. Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.